Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale Träger der Eingliederungshilfe Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

21. Februar 2020

Rundschreiben Nr. 05/2020

Abrechnung bei Betreuung auf Kurzzeitplätzen (Kurzzeitwohnen und Kurzzeitpflege) in besonderen Wohnformen sowie beim sog. kostentechnischen Pflegefall

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Abrechnung der im Betreff genannten Konstellationen gab es verschiedene Nachfragen. Der Aufenthalt ist dabei in beiden Fällen grundsätzlich als Wohnen in einer besonderen Wohnform zu qualifizieren, allerdings in der Regel vorübergehender Art. Anschließend erfolgt sodann eine Entlassung zurück in die Häuslichkeit oder in eine sonstige anderweitige Wohnform.

Bei Betreuung auf Kurzzeitplätzen (Kurzzeitwohnen und Kurzzeitpflege) in besonderen Wohnformen ist ab dem 01.01.2020 der geltende Fachleistungssatz zuzüglich der existenzsichernden Leistung als Gesamtvergütung zu zahlen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die betroffene Person lediglich vorübergehend in der besonderen Wohnform betreut wird und gleichzeitig die bisherigen Verpflichtungen im existenzsichernden Bereich weiterlaufen.

Zur Konkretisierung werden weitere Kriterien erarbeitet. Sobald diese vorliegen, erhalten Sie weitergehende Informationen.

Bei den sog. kostentechnischen Pflegefällen soll derzeit eine Abrechnung der Gesamtvergütung in Höhe des seither abgerechneten Vergütungssatzes – ohne Bereinigung - erfolgen. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist jedoch auf die Dauer von maximal drei Monaten begrenzt. In dieser Zeit sollte im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt werden, wo welche Eingliederungshilfebedarfe künftig bestehen.

Sitz Rheinallee 97-101

Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)

55118 Mainz

Bei einem Aufenthalt in der Klinik als sog. Pflegefall über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus ist eine Kürzung um den existenzsichernden Anteil vorzunehmen. Das Landesamt wird mit den betroffenen Leistungsanbietern klären, in welcher Höhe dieser dann zur Abrechnung kommt. Sie erhalten auch hierzu noch weitergehende Informationen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Stefan Hackstein